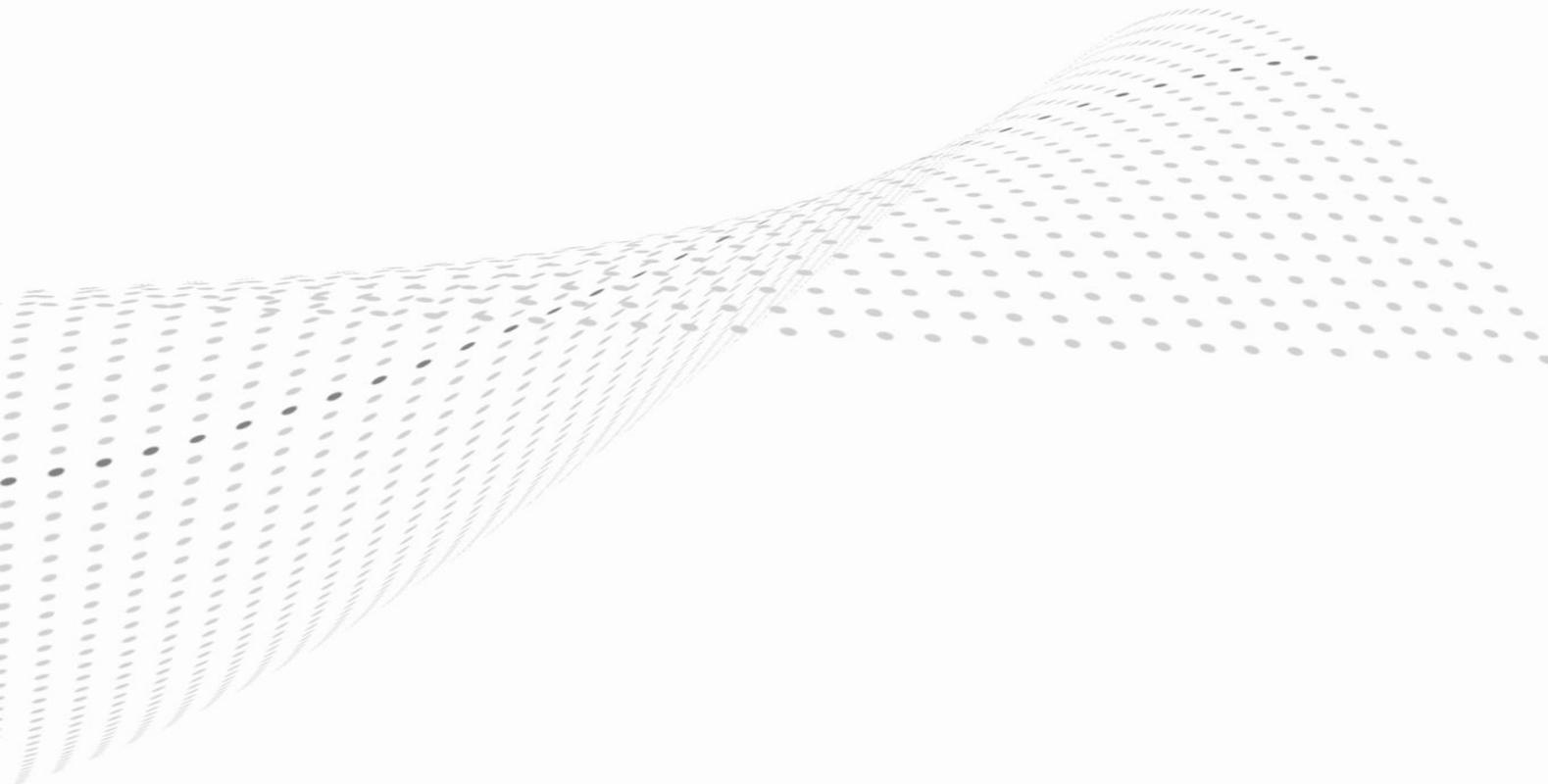


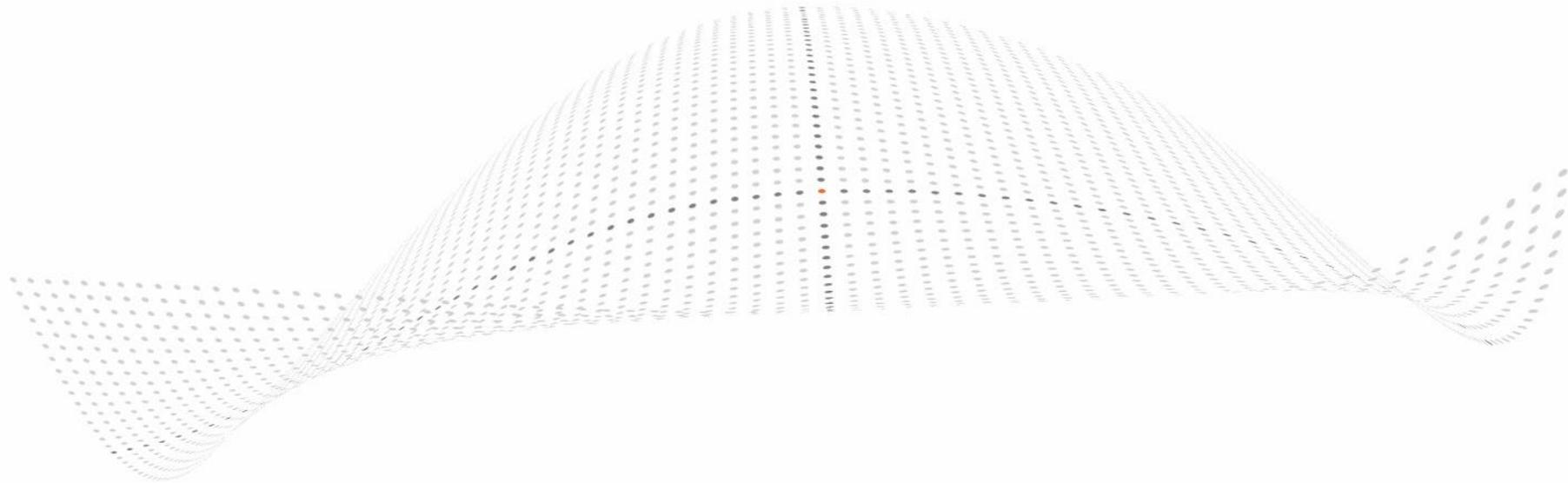
# Informationen zum Stand der Umsetzung von ARUG II

Link News

8. Februar 2021



# Praxisprobleme bei der Umsetzung von ARUG II



## Problem: Müssen gedruckte Mitteilungen nach § 125 AktG versendet werden?

- Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen (...) gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212
- Bei Inhaberaktien sollen die Angaben gem. Tabelle 3 elektronisch durch die Intermediärskette geleitet werden
- Rechtlich ist kein Druck der Mitteilungen mehr erforderlich



## Problem: Zeitpunkt der Weitergabe der Mitteilung nach § 125 AktG (Tabelle 3 EU-DVO)

- DVO 2018/1212: „(...) spätestens am Geschäftstag, an dem der Emittent das Unternehmensereignis bekannt gibt.“ = VÖ im Bundesanzeiger
- § 125 Abs. 1 Satz 1: „mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung“
- **Was spricht für den Versand am Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger?**
  - EU-Recht geht dem deutschen AktG vor
  - Ein Ziel von SRD II war die Erleichterung der grenzüberschreitenden Stimmrechtsausübung
  - In A2 der Tabelle 3 der EU-DVO ist ein Feld für die Art der Mitteilung (z.B. Aktualisierung) enthalten
  - In anderen europäischen Ländern wird die Information der Aktionäre auch mit Einberufung angestoßen

- In Deutschland fällt der Record-Date auf den **BEGINN** eines Tages; in vielen anderen Ländern auf das **ENDE** des Tages
- In der Tabelle 3 der EU-DVO kann für den Record-Date nur ein Datum aber keine Uhrzeit eingegeben werden
- Trägt man als Record-Date nun z.B. den 18.1. ein, interpretieren Banken dies evtl. als „Aktienbestand am Ende des 18.1.“ => nach deutschem Recht wäre dies aber falsch
- Trägt man in die Tabelle 3 den 17.1. ein, interpretieren Banken dies als „Aktienbestand am Ende des 17.1.“, was faktisch dem „Aktienbestand am Beginn des 18.1. (0:00 h)“ entspräche
- Was passiert aber jetzt, wenn in den Informationen des Letztintermediärs an den Aktionär für den Record-Date der 17.1. genannt wird? Einberufungsmangel?

- Begriffsdefinition „Nachweisstichtag“ Art. 1 Nr. 7 EU-DVO: „Nachweisstichtag“ den vom Emittenten festgelegten Tag, an dem die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, sowie die Identität des Aktionärs auf der Grundlage der in den Büchern des Zentralverwahrers auf Emittentenseite oder eines anderen ersten Intermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen festgestellt werden; → es wird hier ausdrücklich nicht auf gesetzliche Regelungen, sondern auf die „Arbeitsebene“ verwiesen
- **Empfehlung:**
  - Im Bundesanzeiger und Einberufungstexten Angabe des gesetzlichen Record-Dates (Beginn 18.1.)
  - In Feld C5 der Tabelle 3 Angabe des bankentechnischen Record-Dates (17.1.)
  - Es empfiehlt sich zusätzlich im Einberufungstext in einem erklärenden Absatz auf diese Auslegung hinzuweisen

- Sofern man sich auf die Abschnitte A bis C der Tabelle 3 beschränkt und den „üblichen“ Text für die Einberufung verwendet, läuft man Gefahr, die Informationen der Tabelle 3 Block E Ziffern 3, 4 und 5 der EU-DVO nicht zugänglich zu machen.
  - Spezifische URL zu den zum Tagesordnungspunkt gehörigen Unterlagen
  - Angabe, ob die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt verbindlichen oder empfehlenden Charakter hat.
  - Angabe aller alternativen Optionen, die dem Aktionär für die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen,
  - ▶ Lösung: Entweder mit gesonderten Dokument auf HV-Website oder in Einberufungstext integrieren

## **Informationen gemäß Tabelle 3 Block E Ziffer 3,4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3.9.2018**

Die zu den Tagesordnungspunkten i, ii, ... zugänglich zu machenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht und unter

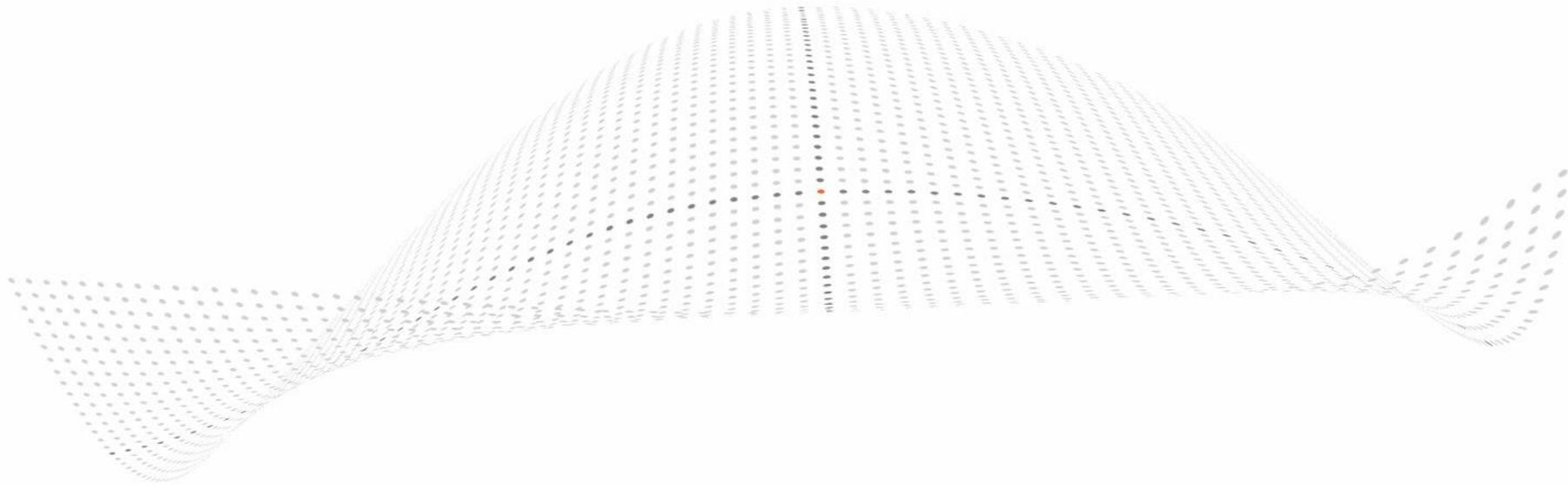
- in deutscher Sprache: [www.bsp.de/hv/dt/](http://www.bsp.de/hv/dt/)
- in englischer Sprache: [www.bsp.de/hv/en/](http://www.bsp.de/hv/en/)

zugänglich.

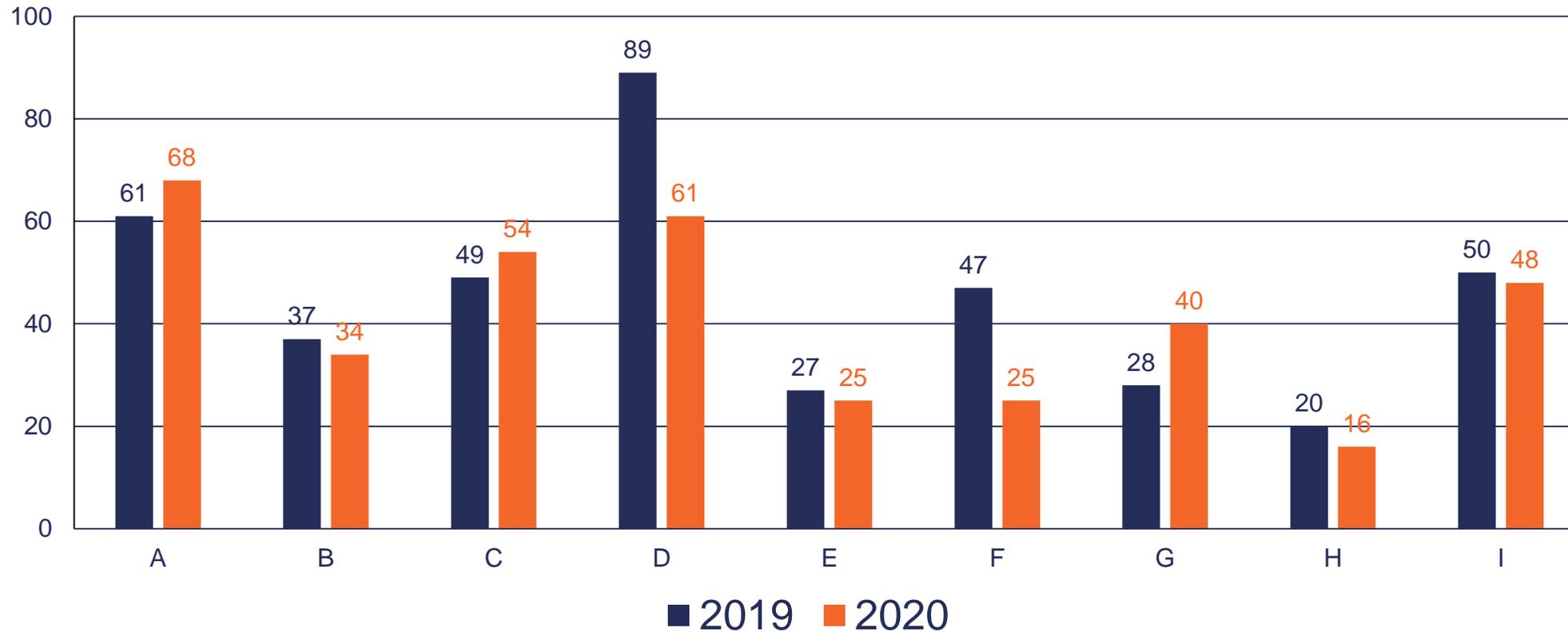
Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte i bis (einschließlich) iii hat verbindlichen Charakter.

Zu den Tagesordnungspunkten i bis (einschließlich) iii können die Aktionäre mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen oder sich der Stimme enthalten (nicht an der Abstimmung teilnehmen).

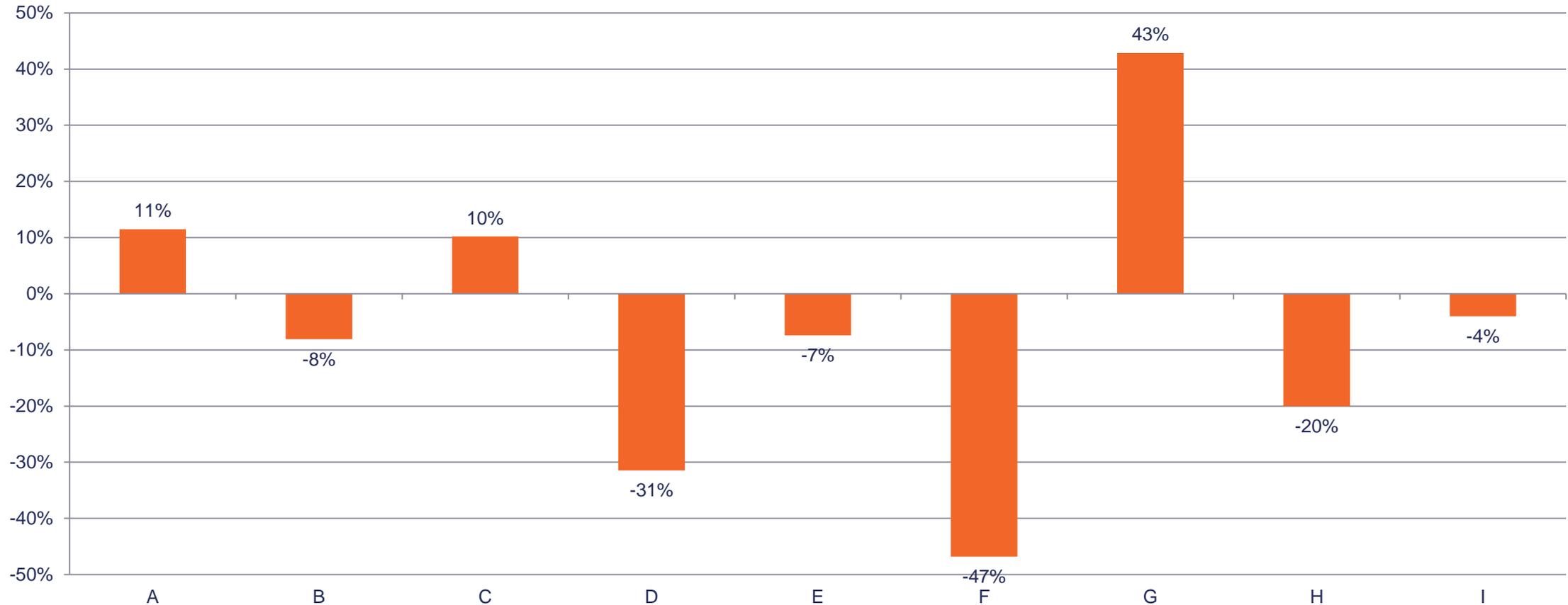
# Fragen auf der virtuellen Hauptversammlung: Zahlen und Fakten



## Anzahl der Fragen ausgewählter Index-Unternehmen 2020 im Vergleich zu 2019



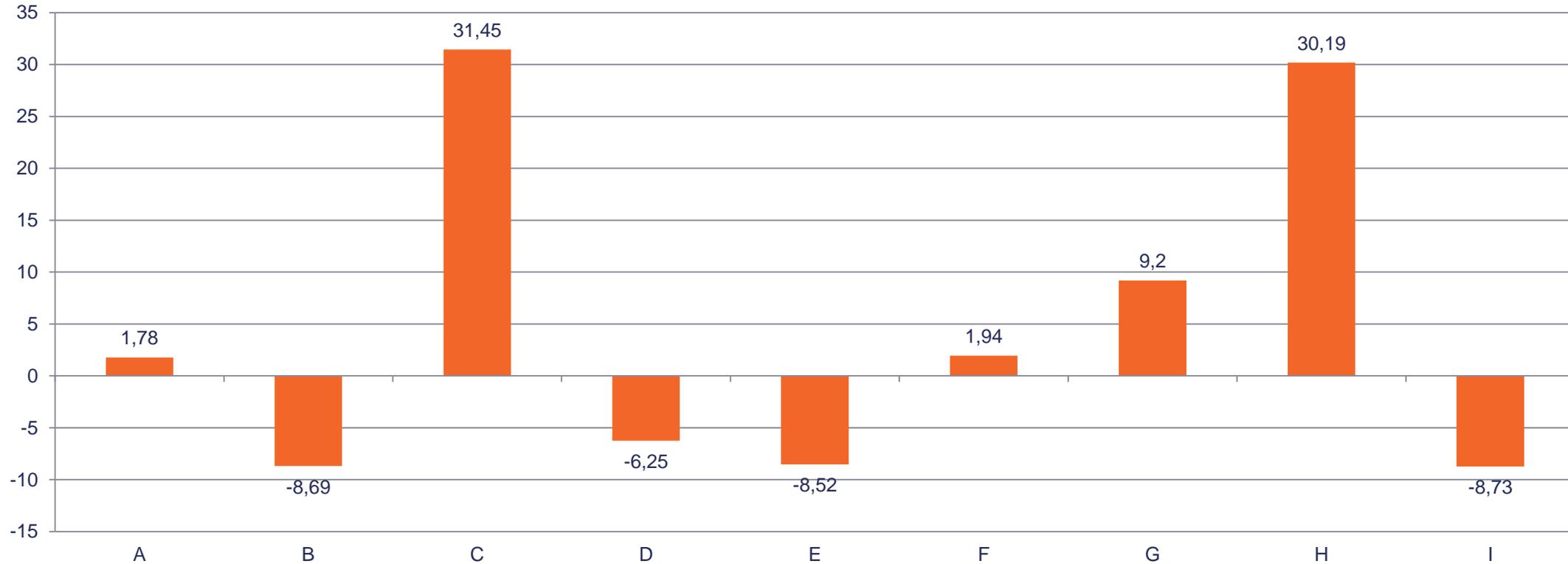
## Veränderung Fragenanzahl ausgewählter Index-Unternehmen 2020 im Vergleich zu 2019



Vertr. Grundkapital (in %) ausgewählter Index-Unternehmen 2020 im Vergleich zum Vorjahr



## Veränderung Vertr. Grundkapital (in %) ausgewählter Index-Unternehmen 2020 im Vergleich zu 2019



## Bei größeren HVs halten sich physische und Online Teilnehmer die Waage

